

Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet mit der Bezeichnung Hodplatte Merguartsstein

☒ keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

☐ in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entsprechende Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Diese Erklärung gilt

☒ für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

oder (Zutreffendes ankreuzen)

☐ gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

Ort, Datum Übersee 18.8.96

Drachenflug-Center Chiemsee

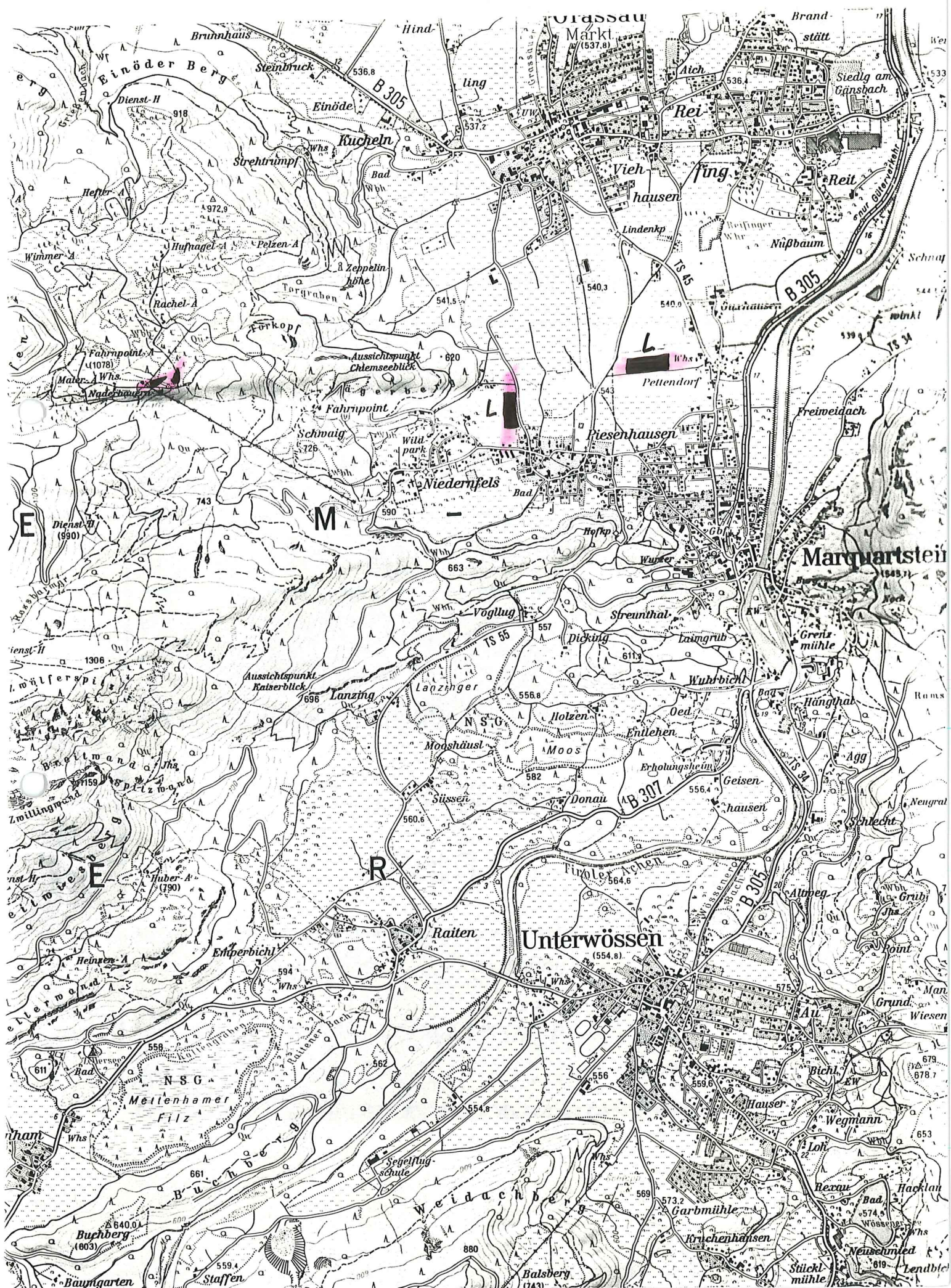
G. Steffl

Neuwies 34, Tel. 08642/383-08641/77 67

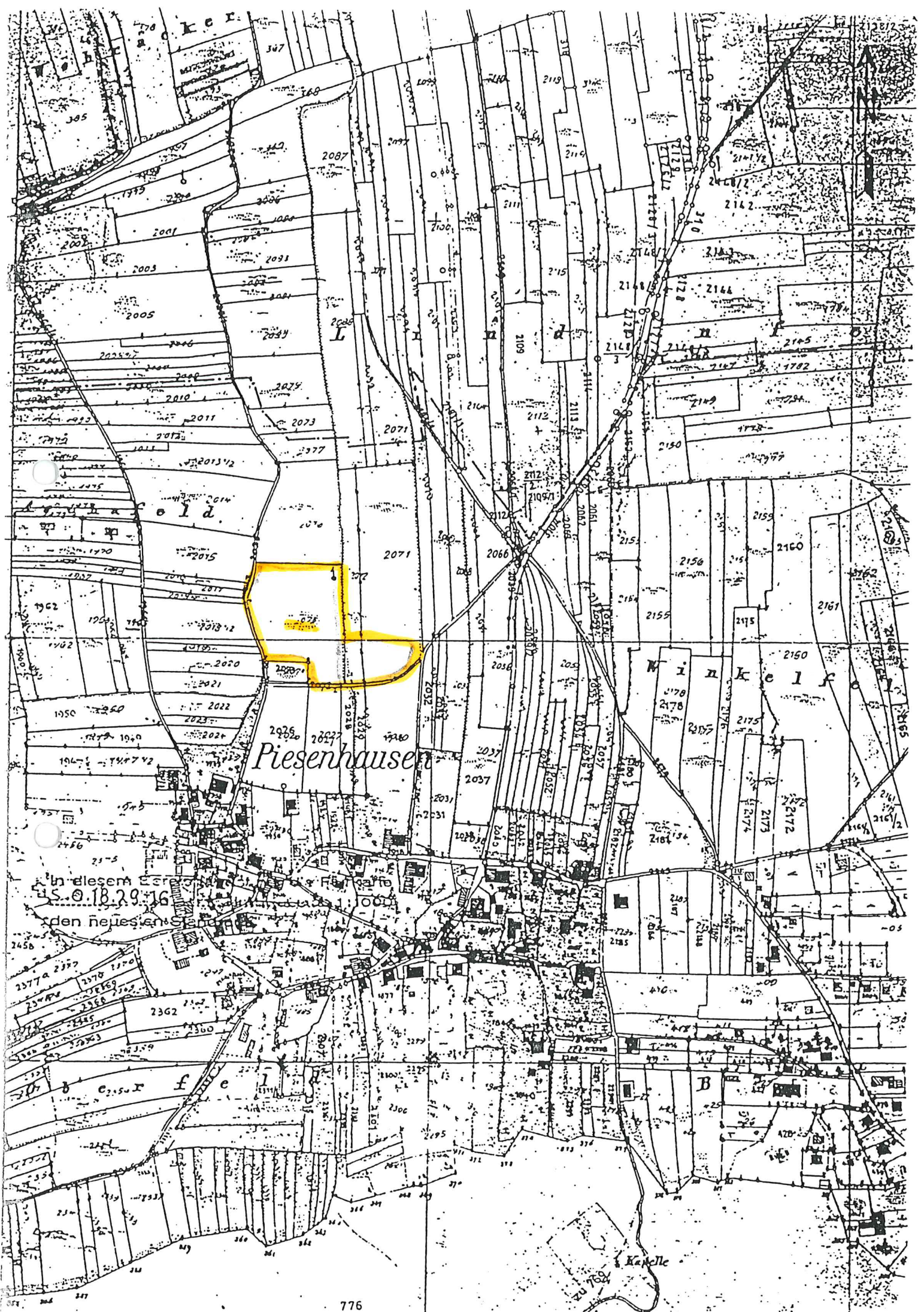
83236 Übersee

Neffe
Unterschrift

G. Neffe
Name und Anschrift des Antragstellers





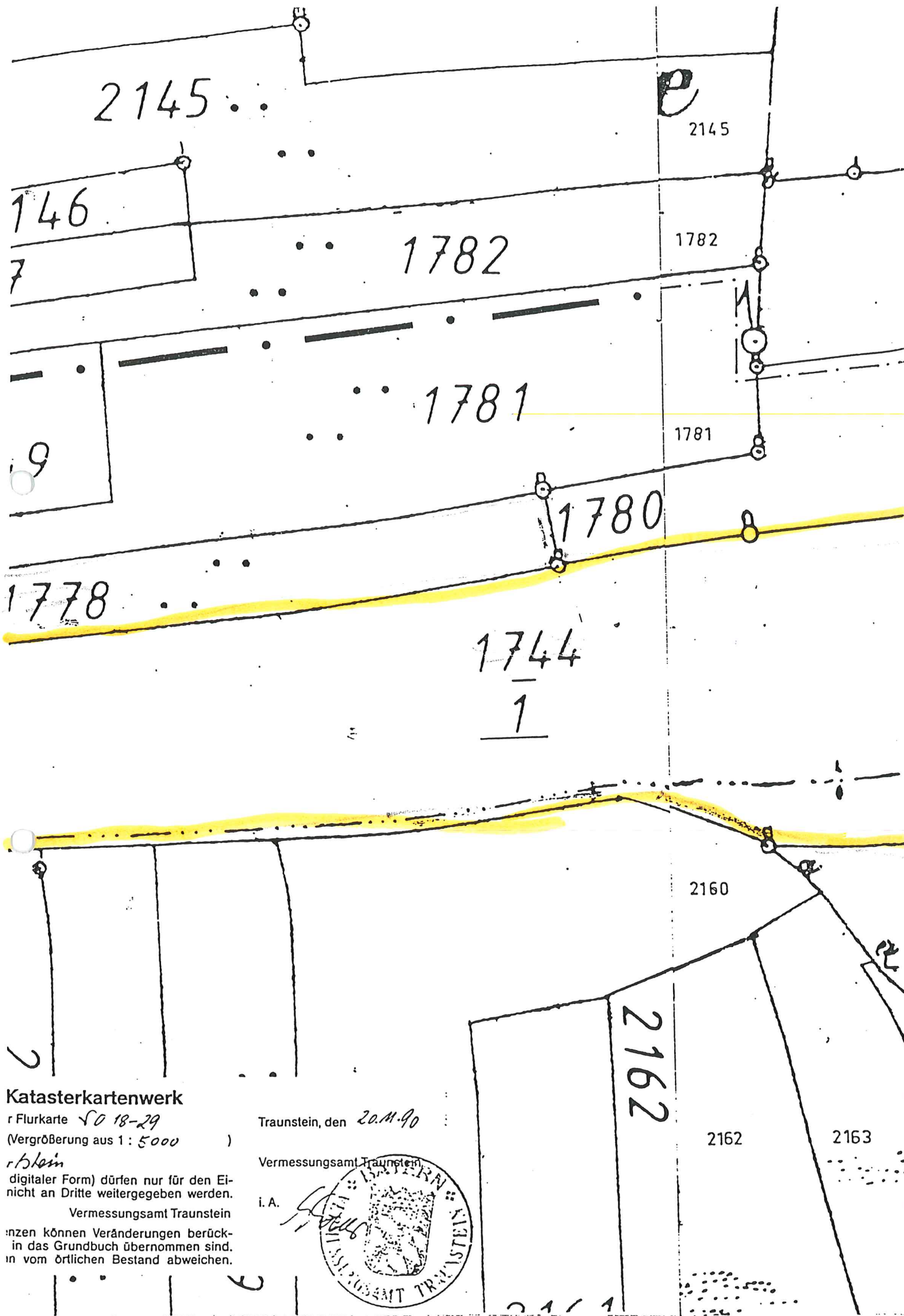


Piesenhausen

Winkel

In diesem Bereich...
15.01.2016...
den neuen Stand...

Kapelle



Katasterkartenwerk

r Flurkarte 50 18-29
(Vergrößerung aus 1:5000)

r Klein
(digitaler Form) dürfen nur für den Ei-
nicht an Dritte weitergegeben werden.

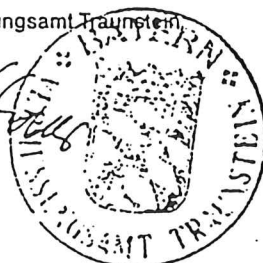
Vermessungsamt Traunstein

enzen können Veränderungen berück-
in das Grundbuch übernommen sind.
in vom örtlichen Bestand abweichen.

Traunstein, den 20.11.90

Vermessungsamt Traunstein

i. A.



Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet mit der Bezeichnung Hochplatte

☒ keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt (ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

☐ in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entsprechende Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Diese Erklärung gilt

☒ für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

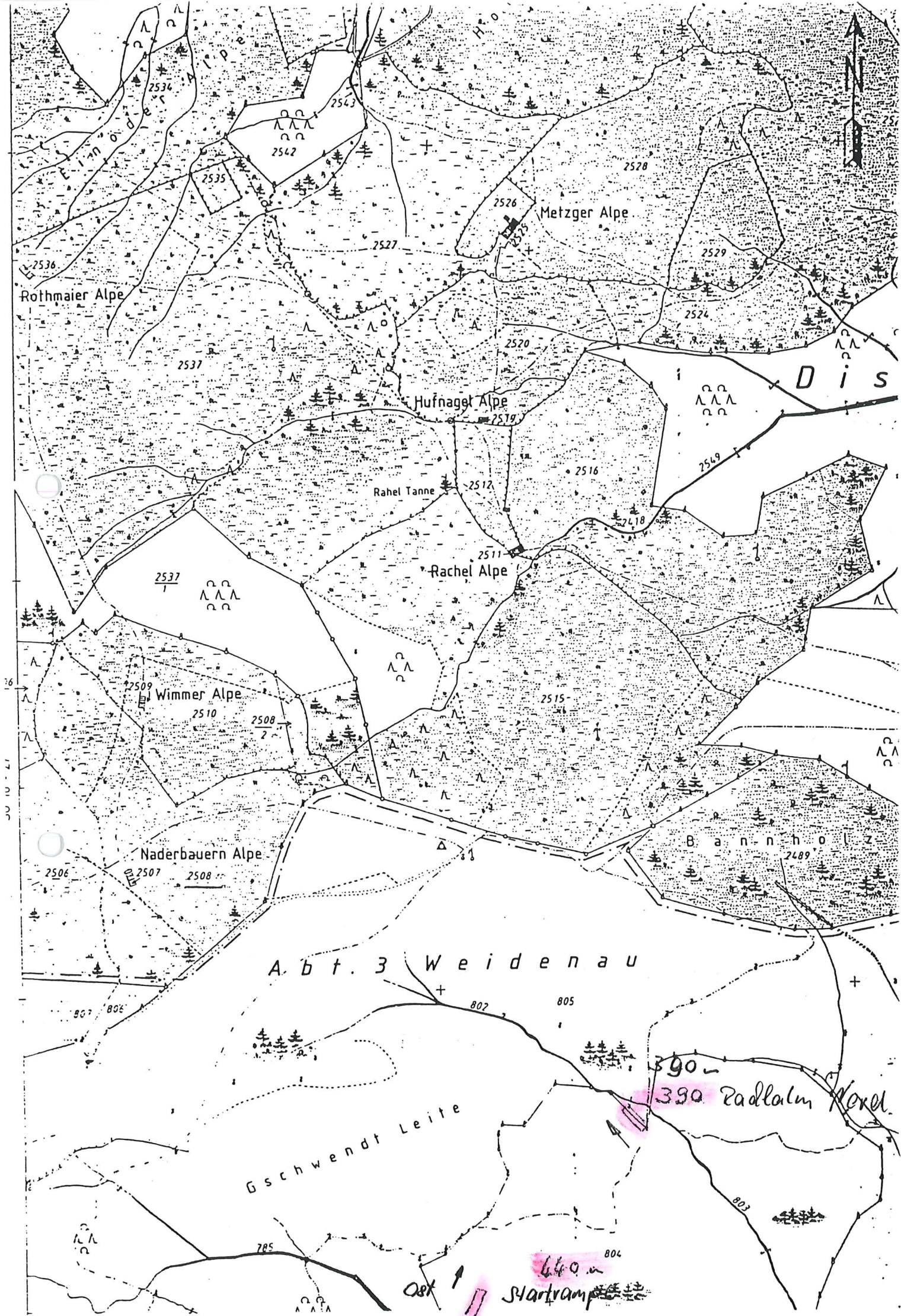
oder (Zutreffendes ankreuzen)

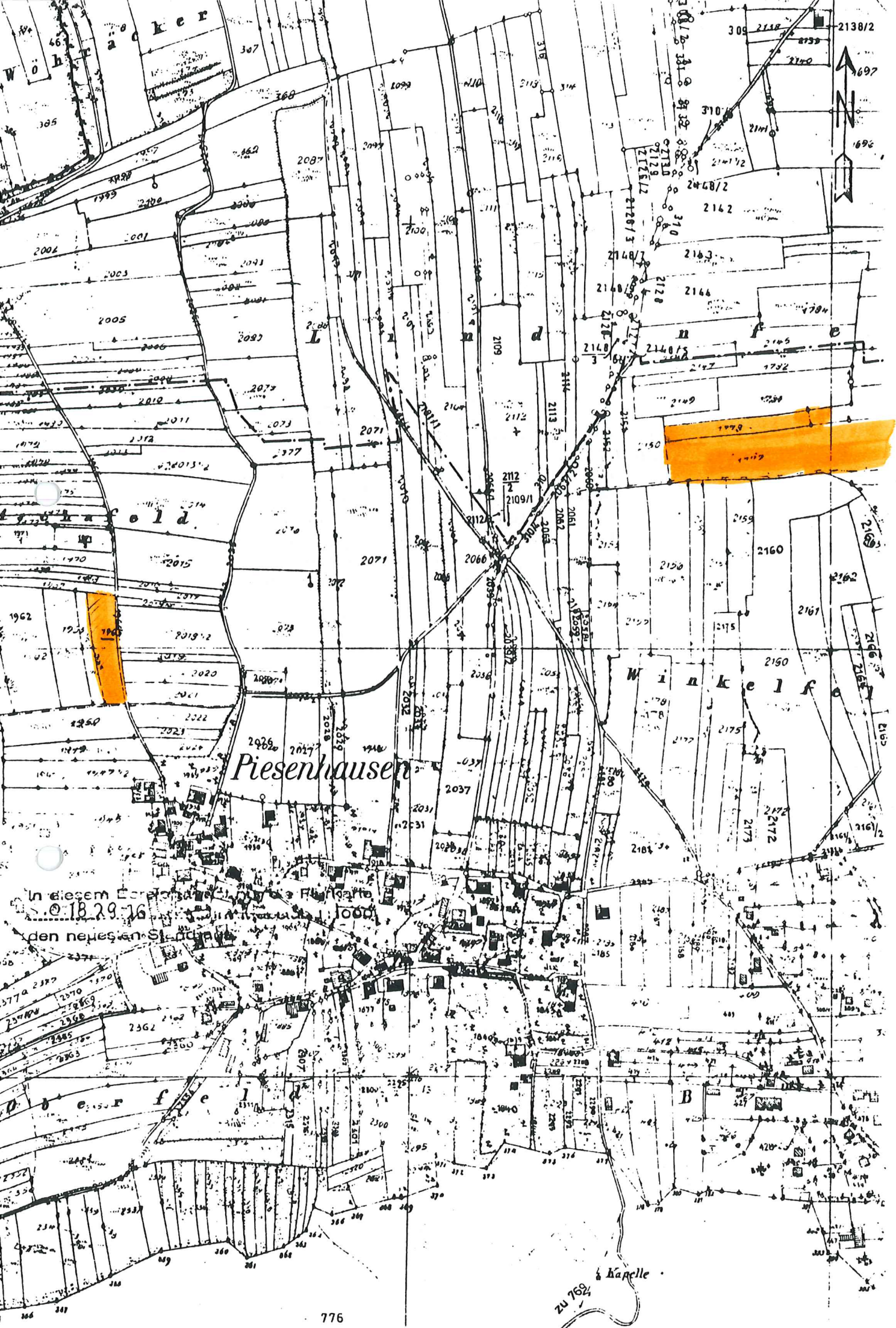
☐ gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

Haus Pöckhauer
Unterschrift

H. Hammer, Seethal 60 83236 Übersee
Name und Anschrift des Antragstellers





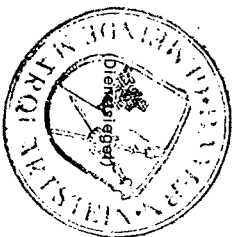


Gemeinde Marquartstein
(Dienststelle)

Bescheinigung

Dem Drachenflugclub Achental e.V.

wird bescheinigt, daß seitens der Gemeinde Marquartstein mit dem vorgesehenen Landeplatz, Grundstück Fl. Nr. 1965, Gemarkung Marquartstein an der Aschafeldstraße, Einverständnis besteht.



Marquartstein, den 16.2.1977

Dieter von Arnim
(Schrift und Dienststellung)

Gebührenfrei
Gebühr DM
Verz.-Nr.

Cafe · Pension · Restaurant · WESSNERHOF · Marquartstein-Petendorf/Obb.
TELEFON (08641) 8058 BANKKONTO: RAIFFEISENBANK MARQUARTSTEIN 200328



8215 MARQUARTSTEIN

15.4.1978

Erlaubnis !

=====

Den Drachenflieger - Club Achenental, Sitz in Übersee, Herrn
Georg Steffl habe ich die Erlaubnis erteilt, auf meinem Grund-
stück Fl.Nr.1744 (Hausfeld) östliche Grenze ab Zaun westlich
150 m ca 10 000 qm jederzeit ohne Gebühren zu landen.
Haftungsansprüche von Seiten des Drachenflieger - Club werden
nicht geltend gemacht. Die Landeversicherung übernimmt der
Drachenflieger - Club Achenental.

Josef Moritz

Drachenflugclub Achental
z. Hd. Herrn Steffl

Übersee

Josef Georg Moritz
Pettendorf

08. März 1994

83250 Marquartstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige Ich Herrn Georg Steffl und dem Drachenflugclub Achental, daß diese
auf der Fl.Nr. 1744/1 und 1778 mit den Hängegleitern jederzeit landen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Georg Moritz

An Auslagen werden
DM --- erhoben.

Drachenflugclub Achental e.V.
z.Hd. Herrn Georg Steffl
Greimelstr. 3a
8212 Übersee/Chiemgau

Bitte bei Antwort angeben		Bitte durchwählen		Das Zutreffende ist eingetragelt		Zur. ausgefüllt	
Unter Alterszeichen		☎ (089) 2176		☒			
315 - 78411 - 12/81		523					
Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen		Zimmer-Nr.					
06.02.1981		1414				München	
						24.03.81	

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO), Betrieb von Hängegleitern und Hängegleitergeländen

Anlagen
1 Kostenrechnung
1 Kartenschnitt

I. 1. Nach wird
☐ § 25 Abs. 1 LuftVG ☒ § 6 Abs. 1 LuftVG
dem Drachenflugclub Achental e.V.

☒ Erlaubnis zu Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern
☒ Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hängegleitergeländes erteilt.

2. Diese Erlaubnis/Genehmigung gilt	
für das Gelände	
Koordinaten: N	Hochplatte
Teil des Grundstückes Fl.Nr. 804 der Gemarkung	12°28'
Startplatz I: Marquartstein (Startrampe)	Kategorie: ---
Startplatz II:	Höhe: 1065 m
Landesplatz I: Marquartstein	Höhe: ---
Landesplatz II:	Höhe: 540 m
Landesplatz III:	Höhe: ---
unter Vorbehalt des Widerrufs bis zum	
Datum	31.12.1983

3. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (§ 107 LuftVZO, §§ 1-3 Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung).
Als Gebühr werden
DM 200,- festgesetzt (☐ Ziff. VI/12 ☒ Ziff. VI/1 b ☐ Ziff. V/2 b des Gebührenverzeichnis dieser Kostenordnung).

Bestandschein	Heute	Bestand	Preis	Bestand	Preis
0000 München 28	0000 München 28	0000 München 28	0000 München 28	0000 München 28	0000 München 28
06.02.1981	06.02.1981	06.02.1981	06.02.1981	06.02.1981	06.02.1981

- ### II. Auflagen
- Unter Vorbehalt der Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird diese Erlaubnis mit folgenden Auflagen verbunden:
- 1. Auflagen für den Flugbetrieb**
 - 1.1 Geflogen werden darf nur mit Hängegleitern, für die eine der Erfordernisse der §§ 37, 43 LuftVG, 103 LuftVZO entsprechende gültige Haftpflichtversicherung besteht.
 - 1.2 Von den in der beiliegenden Karte eingezeichneten Hauptflughäfen darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden.
 - 1.3 Flugbetrieb ist nur nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage (§ 29 LuftVO) zulässig. Zwischen Start- und Landeplatz hat immer eine klare und dauerhafte Sichtverbindung zu bestehen.
 - 1.4 Bei einer Windstärke von mehr als ~~30~~³⁵ km/h (entspricht ungefähr ~~5,5~~^{8,5} m/sek, ~~11-Kt oder Windstärke-4~~), Turbulenzen oder Rückenwind ist der Flugbetrieb einzustellen.
 - 1.5 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn am Startplatz mindestens ein weiterer Hängegleiterführer oder eine vom Erlaubnisinhaber mit der Abwicklung und Beaufsichtigung des Flugbetriebs beauftragte Person anwesend ist, die den Flug bis zur Landung verfolgt. Bei Störungen im Flugbetrieb ist es Aufgabe dieser Person, sofort die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten.
 - 1.6 Erlaubt sind nur Einzelstarts. Nach Durchführung eines Starts ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 1 (einer) Minute zum nächsten Start einzuhalten.
 - 1.7 Zwischen Start- und Landeplatz dürfen sich nicht mehr als 5 (fünf) Hängegleiter zugleich in der Luft befinden.
 - 1.8 Menschenansammlungen und besiedelte Gebiete dürfen weder angefliegen noch überfliegen werden.
 - 1.9 Geflogen werden darf nur mit einem Sicherheitshelm und einer Kleidung, die die Verletzungsgefahr verringert.
 - 1.10 Im Flugbereich gelegene Straßen und Wege sind in einer Höhe von mindestens ~~80~~⁵⁰ m zu überfliegen. Skiabfahrten dürfen nur bei Einhaltung dieser Mindesthöhe unter genauer Beachtung der Hauptfluglinie auf kürzestem Weg diagonal überflogen werden.
 - 1.11 Störungen beim Betrieb eines Hängegleiters sind vom Halter dem Luftfahrt-Bundesamt, Flughäfen, Postfach 3740, 3300 Braunschweig, innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Störungen, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist oder ein Hängegleiter einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, hat der Hängegleiterführer oder, falls dieser nicht in der Lage ist, der Halter des Hängegleiters unbeschadet der Anzeigepflicht an das Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiterleitung an das Luftfahrtamt Südbayern und das Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen (§ 5 LuftVO).
 - 2. Auflagen, die die Hängegleiterführer betreffen**
 - 2.1 Das Hängegleitergelände darf nur von solchen Hängegleiterführern benutzt werden, die Inhaber eines vom Deutschen Aero-Club (DAeC) oder des Verbandes Deutscher Drachenflieger (VDDr) ausgestellten Luftfahrerscheines
☐ A ☒ B für Drachenflieger sind oder vergleichbare Voraussetzungen nachweisen können.
 - 2.2 Jeder Hängegleiterführer hat die in Ziff. 2.1 geforderten Qualifikationen vor Benützung der Transportanlagen dem Beförderer nachzuweisen.
- Zu Auflage 2.1:** Es dürfen auch Inhaber eines vom DAeC oder DVH ausgestellten Lernausweises in Anwesenheit eines Fluglehrers oder Fluglehrer-3-anwärters das Gelände benutzen.

Katasterkartenwerk

Flurkarte 18-29
(Vergrößerung aus 1 : 5000)

Vermessungsamt Traunstein
I. A.
inzen können Veränderungen berücksichtigen
in das Grundbuch übernommen sind.
in vom örtlichen Bestand abweichen.



Traunstein, den 20.11.90

